

Abgeltungsteuer 2009

Patrik Nehrbass
Steuerberater

Frank Büchner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Abgeltungsteuer 2009 - Überblick

- I. Aktuelle Rechtslage bis 2008
- II. Neue Rechtslage ab 2009
- III. Anwendungsbereich

- IV. I. Systematik
II. Eckpunkte
III. Ablauf der Besteuerung
IV. Verlustbehandlung

- V. I. Methoden der Besteuerung
II. Übergangsregelung

Abgeltungsteuer 2009 - Überblick

- VI. I. Ausnahmen vom Steuerabzug
- II. Ausnahmen vom Regelverfahren/Veranlagungsoptionen
- III. Ausnahmen vom Regelverfahren/Pflichtveranlagung

VII. Kirchensteuer

- VIII. I. Überblick
- II. Gestaltungshinweise

Abgeltungsteuer 2009

I. Aktuelle Rechtslage bis 2008

- **Zinsen**
unterliegen im vollem Umfang der Einkommensteuer
- **Dividenden / Ausschüttungen**
werden nur zur Hälfte besteuert
- **Private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren etc.**
sind außerhalb der Spekulationsfrist (1 Jahr) steuerfrei

Diese Einkünfte unterliegen im Umfang ihrer Steuerpflicht zusammen mit allen anderen Einkünften der progressiven Einkommensteuer.

Spitzensteuersatz = 42% (ggf. 3% „Reichensteuer“) zzgl. 5,5% SolZ und ggf. KiSt

Abgeltungsteuer 2009

II. Neue Rechtslage ab 2009

Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

- Neue Definition des Umfangs der Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Abgeltungswirkung statt Abschlagswirkung
- Wirkungssphäre der neuen Steuer:
Kapitaleinkünfte im Privatvermögen
Die Abgeltungswirkung gilt nicht für Körperschaften sowie für Anteile, die im Betriebsvermögen gehalten werden.
Dort Behandlung als Kapitalertragsteuer mit Abschlagswirkung.

Abgeltungsteuer 2009

III. Anwendungsbereich

Der neugezogene Wirkungsbereich der Abgeltungsteuer umfasst:

- **Zinsen**
- **Dividenden**
- **Steuerpflichtige Veräußerungsgeschäfte**
 - die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften
 - die Veräußerung von Kupons
 - die Gewinne bei Termingeschäften,
 - die Veräußerung eines Anteils an einer stillen Gesellschaft oder eines partiarisches Darlehen
 - die Rechtsübertragung bei Hypotheken, Grundschulden und Renten
 - die Veräußerung einer Kapitallebensversicherung
 - die Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen

Abgeltungsteuer 2009

IV.1. Systematik

Eine neu definierte Einkunftsart umfasst:

Private Kapitaleinkünfte bestehend aus

Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, etc.) und

Veräußerungsgewinnen (ohne Spekulationsfrist)

Sie wird mit

eigenem Steuertarif und

Wirkung an der Entstehungsquelle besteuert.

Abgeltungsteuer 2009

IV.II. Eckpunkte

- Abschaffung der steuerfreien Veräußerungsgewinne
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens bei Dividenden
- Abschaffung des Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten
- Wahlrecht zur finalen Veranlagung
zum individueller Steuersatz
zum Abgeltungssteuersatz

**Steuersatz von 25 % zzgl. Soli-Zuschlag und Kirchensteuer
= 28 % Definitivbelastung**

Abgeltungsteuer 2009

IV.III. Ablauf der Besteuerung

Einbehalt an der Quelle durch die inländischen Kreditinstitute

- Veranlagungsoption
 - Anwendung eines niedrigeren individuellen Steuersatzes
 - Nichtveranlagungsbescheinigung (z.Bsp. Rentner u. Kinder)
 - Festsetzung der Kirchensteuer
 - Verlustverrechnung

- Sparerpauschbetrag
 - i.H.v. (EUR 801 / 1602) Ersatz für den Sparerfreibetrag und den Werbungskostenpauschbetrag.
 - Kein Ansatz höherer Werbungskosten mehr möglich

Abgeltungsteuer 2009

IV.IV. Verlustverrechnung mit Einkünften

- Verrechnung von Verlusten wird eingeschränkt.
Nicht mehr verrechenbar und nicht vortragsfähig mit:
 - sonstigen Einkünften
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Verlustverrechnung innerhalb der Einkünften aus Kapitalvermögen ab 2009
 - horizontaler Verlustausgleich
 - Verlustvortrag (kein Rücktrag)

Abgeltungsteuer 2009

IV.IV. Verrechnung von Verlusten aus Aktien

- Beschränkte Verlustverrechnung bei direkter Anlage in Aktien.
- Veräußerungsverluste aus Aktien in der Direktanlage können nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden.

Der Fondanleger dagegen kann bei der Veräußerung z.B. eines Aktienfondsanteils die Verluste unbeschränkt mit sonstigen Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Aktien) verrechnen.

- Bis 31.12.2013 Verrechnung von festgestellten Altspekulationsverlusten mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen.

Abgeltungsteuer 2009

IV.IV. Verlustverrechnungstopf

Jeder Anleger erhält bei jedem Kreditinstitut einen Verlustverrechnungstopf (z.B. wegen gezahlter Stückzinsen oder Zwischengewinnen).

Ausnahme: Besonderer Verrechnungstopf für Verluste aus Veräußerungen von Aktien, die ab 2009 erworben werden.

Abgeltungsteuer 2009

Beispiel

Herr Müller erzielt Zinseinnahmen i.H.v. € 900, sowie Verluste aus Aktienverkäufen i.H.v. € 600.

Lösung: Der Aktienverlust kann nicht mit Zinseinkünften verrechnet werden.

Verrechnungsmöglichkeit erst mit zukünftigen Aktiengewinnen, während bei den Zinseinnahmen (€ 900) nach Abzug des Sparerpauschbetrags (€ 801) ein Wert von € 99 mit dem Abgeltungssteuersatz zu versteuern ist.

Abgeltungsteuer 2009

IV.IV. Besonderer Verlustverrechnungstopf

Falls in einem Jahr die Verluste überwiegen, dann gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Bank trägt den Negativsaldo ins Folgejahr vor.
- Auf Antrag bis zum 15.12. stellt die Bank eine Bescheinigung über den verbleibenden Verlustabzug aus.

In der Einkommensteuererklärung kann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (z.B. Depotgewinn bei Bank 2).

→ Nur Verlustvortrag, kein Verlustrücktrag möglich.

Abgeltungsteuer 2009

V.I. Methoden der Besteuerung

Pauschalsteuersatz von 25 %

- Zinserträge
- Dividenden
- Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Anschaffung nach 31.12.2008
- Zertifikate (Sonderregelung)

Regulärer Einkommen- steuertarif

- Zinsen aus Gesellschafterdarlehen
- Zinsen nahestehender Personen
- Zinsen back to back-Finanzierung
- Zinserträge, die zu einer anderen Einkunftsart gehören

Teileinkünfte- Besteuerung

- Dividenden aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen
- Veräußerungsgewinne aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen
- Gewinne i.S.d. § 17 EStG ab 1 %

Abgeltungsteuer 2009

V.I. Zinserträge

Zuflussjahr	bis Ende 2008		ab 2009
Kapitalerträge	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000
Steuersatz	31,65 %	47,48 %	26,38 %
Fällige Steuer	€ 3.165	€ 4.748	€ 2.638
Vorteil durch Abgeltung- steuer	€ 528	€ 2.110	

Hinweis: Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft mit Berücksichtigung des SoliZ ohne KiSt.

Abgeltungsteuer 2009

V.I. Dividenden

Zuflussjahr	bis Ende 2008		ab 2009
Kapitalerträge	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000
davon stpfl.	50 %	50 %	100 %
Stpfl. Kapitalertrag	€ 5.000	€ 5.000	€ 10.000
Steuersatz	31,65 %	47,48 %	26,38 %
Fällige Steuer	€ 1.582,50	€ 2.374,00	€ 2.638,00
Nachteil durch Abgeltungssteuer	€ 1.055,50	€ 264,00	

Abgeltungsteuer 2009

V.I. Kursgewinne

Erwerb	bis Ende 2008		ab 2009
Veräußerungsgewinn	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000
Haltedauer	< 1 Jahr	> 1 Jahr	-
Steuersatz	31,65 %	31,65 %	26,38 %
Halbeinkünfteverfahren	50%	-	-
fällige Steuer	€ 1.582,50	-	€ 2.638

Abgeltungsteuer 2009

V.II. Die Übergangsregelung

- Investmentfonds Erwerb bis 31.12.08 (Ablauf Spekulationsfrist)
- Aktien / festverzinsliche Wertpapiere Erwerb bis 31.12.08 (Ablauf Spekulationsfrist)
- Sparverträge Altregelung für Zahlungen bis 31.12.2008
- Offene Immobilienfonds Spekulationsfrist von 10 Jahren bleibt
- Zertifikate Nach dem 14.3.07 erworben / nach 30.06.09 mit Gewinn verkauft – volle Abgeltungsteuer

Abgeltungsteuer 2009

V.I. Zertifikate

Bei Zertifikaten, die keine Finanzinnovationen darstellen, ergibt sich ein stark eingeschränkter Bestandsschutz.

Erwerbszeitpunkt	Veräußerungs-/ Erlöszeitpunkt	steuerl. Behandlung
vor 15.3.07	-	nach 1 Jahr steuerfrei
nach 14.3.07 und vor 2009	vor 1.7.2009 ab 1.7.2009	nach 1 Jahr steuerfrei ohne Frist stpfl.
ab 1.1.2009	ab 1.1.09	ohne Frist stpfl.

Abgeltungsteuer 2009

VI.1. Ausnahmen vom Steuerabzug

- Nichtveranlagungsbescheinigung schützt weiterhin vor Steuerabzug
- Freistellungsauftrag bis € 801 / € 1.602
- Steuersatzspreizung
- „Back to Back“ Finanzierung (Hausbankproblematik)
- Erträge aus wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Zinserträge aus Bankguthaben im gewerblichen Umfeld

Hinweis: Nach 2008 keine Jahresbescheinigung der Kreditinstitute (!)

→ aber Verlustbescheinigung

Abgeltungsteuer 2009

VI.II. Ausnahmen vom Regelfall / Veranlagungsoptionen

Zwei Fallgruppen zur Wahl der Steuerveranlagung in der Steuererklärung:

Fallgruppe 1:

Veranlagung zum individuellen Steuersatz

Individueller Steuersatz unter 25 %, (z.B. Rentner; Kindern; ZVE unter € 15.000/€ 30.000.

Kapitaleinkünfte addieren sich zu den anderen Einkünfte, Abgeltungsteuer wird wie eine Vorauszahlung angerechnet.

Aber auch hier: keine Berücksichtigung von individuellen Werbungskosten (!)

Fallgruppe 2:

Veranlagung zum Sondersteuersatz von 25 %.

Sinnvoll, wenn im Rahmen des Abgeltungsverfahrens günstige Umstände nicht berücksichtigt wurden, z.B. bei unglücklich verteilten Freistellungsaufträgen, Verlustvorträge aus Alt-Verlusten oder Depotübertragung.

Abgeltungsteuer 2009

VI.III. Ausnahmen vom Regelfall / Pflichtveranlagung

Zwei Fallgruppen zur Pflichtveranlagung in der Steuererklärung:

Fallgruppe 1:

Pflichtveranlagung zum Pauschalsteuersatz von 25 %:

Gilt für alle, bei denen kein Steuerabzug vorgenommen wurde und die nicht zur 2. Fallgruppe gehören (z.B. Kapitalerträge bei ausländischen Instituten, Privatdarlehen, GmbH-Anteile unter 1 %).

Fallgruppe 2:

Veranlagung zum individuellen Steuersatz:

Wenn die Kapitalerträge zu anderen Einkunftsarten gehören (z.B. Vermietung und Verpachtung) sowie bei speziellen Darlehenskonstellationen, insbesondere Gesellschafterdarlehen bei Beteiligung ab 10 % oder wenn Schuldner und Gläubiger sogenannte „nahestehende Personen“ sind.

Abgeltungsteuer 2009

VII. Kirchensteuer

- Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren, daher auch Einbezug bei der Abgeltungsteuer.
- Zu diesem Zweck ist die Abgeltungsteuer zunächst um 25 % der Kirchensteuer zu reduzieren, auf den verminderten Betrag ist sie wieder aufzuschlagen. Formel im Gesetz (!)
- Jeder hat die Wahl, dieses Verfahren von der auszahlenden Stelle durchführen zu lassen oder die Kirchensteuer im Rahmen der Steuerveranlagung erheben zu lassen.

Abgeltungsteuer 2009

VIII.I. Zusammenfassung

Altregelung

Erträge, Zinsen,
Dividenden (zu 50 %)
+
Veräußerungsgewinne
nur innerhalb der
Spekulationsfrist
=
Individueller Steuersatz
abzgl.
- Sparerfreibetrag
- Werbungskostenpausch.
- Freigrenze für Ver-
äußerungsgewinne
- Verlustverrechnung
(nur Spekulationsverluste)

Neuregelung

Erträge, Zinsen, Dividenden
+
Veräußerungsgewinne
=
25 %
+ Kirchensteuer
+ Soli Zuschlag
abzgl.
- Einheitlicher Freibetrag
- Verlustverrechnung nur
innerhalb der Einkunfts-
gruppe

Fazit

Keine Steuervereinfachung
aber Flurbereinigung.

Schritt in die richtige
Richtung im Rahmen der
EG Harmonisierung.

Ist durch Basisverbreite-
rung eine verdeckte
Steuererhöhung mit der
Perspektive einer mittel-
fristigen Steuersatz-
senkung

Abgeltungsteuer 2009

VIII.II. Gestaltungshinweise bis zum 31.12.2008

- Investmentfonds, Aktien, festverzinsliche Wertpapiere: Erwerb bis 31.12.08 wegen Spekulationsfrist.
- Konzentration auf mittel- und langfristig wirtschaftlich sinnvolle Investments
- Umfinanzierung von Kapitalanlagen, kreditfinanzierte Geschäfte falls möglich auflösen (Werbungskosten / Abzugsverbot)
- Vorab- / ausschüttungen in 2008 bei GmbH's (wegen Wechsel vom Halbeinkünfteverfahren zum Teileinkünfteverfahren)

Viel Erfolg bei der Umsetzung!!!

www.nehrbass-buechner.de



Wir steuern gerne.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
NEHRBASS & BÜCHNER
partnerschaft

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
NEHRBASS & BÜCHNER
partnerschaft